



# Beitragsordnung

in Kraft getreten am 14. Juni 2023 mit Wirkung zum 01. August 2023

## § 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern gemäß den in der Vereinssatzung festgelegten Zwecken Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge) sowie Aufwendungs- und Wertersatz für die Nutzung bzw. die Beeinträchtigung oder den Verlust von Vereinseigentum.

(2) Soweit aktive Mitglieder noch nicht volljährig sind, sind die erziehungsberechtigten Personen für die Zahlungen nach Absatz 1 verantwortlich.

(3) Die Verwaltung der Zahlungen nach Absatz 1 obliegt dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.

(4) Alle Zahlungen nach dieser Beitragsordnung sind in der Regel durch Bankeinzug zu leisten. Die entsprechende Einzugsermächtigung soll mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilt werden.

## § 2 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Der nach § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung zu zahlende Mitgliedsbeitrag für ein aktives Mitglied beträgt 30 € je Monat in den jüngeren Teilchören sowie 40 € je Monat in den älteren Teilchören ab Kinderchor (Regelbeitrag). Der Mitgliedsbeitrag für zwei Geschwisterkinder (Familienbeitrag) beträgt

- a) 50 € je Monat, soweit beide Kinder einem jüngeren Teilchor angehören,
- b) 60 € je Monat, soweit ein Kind einem jüngeren und ein Kind einem älteren Teilchor angehört sowie
- c) 70 € je Monat, soweit beide Kinder einem älteren Teilchor angehören.

Für jedes weitere Geschwisterkind erhöht sich dieser Familienbeitrag um weitere 5 € je Monat bei Mitgliedschaft in einem jüngeren Teilchor bzw. 15 € je Monat bei Mitgliedschaft in einem älteren Teilchor (Familienbeitrag Plus). Höhere Mitgliedsbeiträge können als freiwillige Beiträge gezahlt werden.

(2) Regelbeitrag und Familienbeitrag können auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden, wenn dies erforderlich ist, um einen Fortbestand der Mitgliedschaft bei Bestehen einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage zu sichern oder die Mitgliedschaft im Chor auch bei geringem Familieneinkommen zu ermöglichen. Der schriftliche Antrag ist entsprechend zu begründen; die Voraussetzungen für eine Ermäßigung sind ggf. glaubhaft zu machen. Der Regelbeitrag nach Absatz 1 Satz 1 ermäßigt sich in diesen Fällen auf 15 € je Monat bei Mitgliedschaft in einem jüngeren Teilchor sowie 25 € je Monat bei Mitgliedschaft in einem älteren Teilchor. Der Familienbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 ermäßigt sich auf

- a) 25 € je Monat, soweit beide Kinder einem jüngeren Teilchor angehören,
- b) 35 € je Monat, soweit ein Kind einem jüngeren und ein Kind einem älteren Teilchor angehört sowie
- c) 45 € je Monat, soweit beide Kinder einem älteren Teilchor angehören.

(3) Aktive Mitglieder, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen, zahlen für die Dauer des Leistungsbezugs einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15 € je Monat (Sozialbeitrag). Der Beitrag kann bei Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Mitglied bei einer der dafür zuständigen Stellen teilweise refinanziert werden.

(4) In besonderen und hinreichend begründeten finanziellen Notlagen können aktive Mitglieder eine vorübergehende, über die Absätze 2 und 3 hinausgehende Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder eine zeitlich begrenzte Freistellung von der Beitragspflicht beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand im Benehmen mit der Künstlerischen Leitung.

(5) Zur Gewinnung neuer Mitglieder kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, die Beitragspflicht für neu eintretende Mitglieder in

allen oder einzelnen Teilchören für eine bestimmte Zeit temporär oder dauerhaft aussetzen. Eine beitragsfreie Mitwirkung auf Probe für eine begrenzte Zeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der Vereinssatzung (Schnupperphase) wird auf die Zeit der Aussetzung von Beiträgen angerechnet.

(6) Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 25 € je Quartal; die Zahlung höherer Mitgliedsbeiträge ist willkommen und jederzeit möglich. Davon abweichend zahlen Chorsängerinnen und Chorsänger, die nach ihrem Ausscheiden als aktives Mitglied Fördermitglied des Vereins werden, einen Mitgliedsbeitrag von 25 € je Jahr.

(7) Die Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder werden zu Monatsbeginn, die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder je nach Zahlungsverpflichtung zu Monats-, Quartals- oder Jahresbeginn fällig. Auf begründeten Antrag kann der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin Abweichungen im Hinblick auf Turnus und Zahlungsart gewähren.

### § 3 TEILNEHMERBEITRÄGE

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung können zur finanziellen Absicherung besonderer Projekte (insbesondere Chorreisen) Teilnehmerbeiträge von den aktiven Mitgliedern erhoben werden, die an dem jeweiligen Projekt teilnehmen.

(1) Die Höhe der Teilnehmerbeiträge wird auf Basis einer projektbezogenen Kostenkalkulation, die auch die Interessen der Mitglieder berücksichtigt, vom Vorstand festgelegt. Dabei soll die Summe der kalkulierten Teilnahmebeiträge die geplanten Ausgaben für das jeweilige Projekt nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

(2) Für Mitglieder, denen nach § 2 Abs. 2 eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewährt worden ist sowie für Mitglieder mit Sozialbeitrag nach § 2 Abs. 3 kann der Vorstand auf begründeten Antrag eine Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge gewähren. Die Möglichkeit der (weiteren) Refinanzierung auch von Teilnehmerbeiträgen durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Bei Nichtteilnahme am jeweiligen Projekt aufgrund nachgewiesener Krankheit des Mitglieds kann der Vorstand auf Antrag einen begrenzten Teil des Teilnehmerbeitrags zurück erstatten.

### § 4 CHORKLEIDUNGSPAUSCHALE

(1) Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 der Vereinssatzung erhebt der Verein für die Bereitstellung, Anpassung und Pflege der Chorkleidung von jedem aktiven Mitglied, dem Chorkleidung (ggf. mit Zubehör) überlassen wurde, eine vom Vorstand nach dem Kostendeckungsprinzip festzusetzende jährliche Chorkleidungs pauschale.

(2) Die Höhe der jährlichen Chorkleidungs pauschale wird in der Chorkleidungsordnung festgesetzt. Sie ist mit Beginn des Chorjahres bzw. mit Überlassung der Chorkleidung fällig. Eine anteilige Berechnung bei Eintritt oder Ausscheiden eines Mitglieds innerhalb eines Chorjahres findet nicht statt.

### § 5 AUFWENDUNGS- UND WERTERSATZ

(1) Gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung haben die Mitglieder für die Beeinträchtigung oder den Verlust von überlassenem Vereinseigentum Aufwendungs- und Wertersatz zu leisten.

(2) Der Aufwendungs- und Wertersatz für die Beeinträchtigung oder den Verlust von Chorkleidung und Zubehör bestimmt sich nach der Chorkleidungsordnung.

(3) Für Verlust oder Beeinträchtigung von anderem Vereinseigentum ist Ersatz in Höhe des Aufwands für die Wiederbeschaffung zu leisten, der durch den Vorstand zu bestimmen ist.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn das Chormitglied überlassenes Vereinseigentum nicht innerhalb schriftlich gesetzter Fristen, bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 6 Satz 2 der Vereinssatzung zurückgibt.

(5) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fälligkeit der Ersatzleistungen nach den vorstehenden Absätzen ist die nachgewiesene und dokumentierte Feststellung von Beeinträchtigung oder Verlust bzw. der Ablauf der Fristen nach Absatz 4.

(6) § 1 Abs. 4 gilt für die Einziehung von fälligen und bestimmaren Ansprüchen auf Aufwendungs- und Wertersatz entsprechend. Die Geltendmachung dieser Ansprüche auch im gerichtlichen Mahnverfahren bleibt unberührt.

### § 6 INKRAFTTRETEN

(1) Die vorstehende Neufassung der Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2023 beschlossen.

(1) Sie tritt mit Wirkung zum 01. August 2023 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.